

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 47, 30.07.2010

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbauinformatik
und Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbauinformatik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 39 vom 16.07.2009) wird wie folgt geändert:

1. Im **Namen der Bachelor-Prüfungsordnung** wird das Wort „Maschinenbauinformatik“ gestrichen.
2. In **§ 1** Satz 1 wird das Wort „Maschinenbauinformatik“ gestrichen.
3. In **§ 3** Abs. 3 werden die Worte „der Vorlesungszeit“ gestrichen.
4. In **§ 5** Absatz 2 Satz 7 wird in der Aufzählung der Punkt „Maschinenbauinformatik“ gestrichen.
5. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.“.
 - ab) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Fehlversuche in den Fällen der Sätze 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.“.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
6. **§ 16** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - ab) In Satz 7 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „50,“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 lautet Nr. 2 wie folgt: „ 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau
- eine entsprechende Prüfung oder
- die Bachelor-Prüfung
nicht oder endgültig nicht bestanden hat;“
- c) In Absatz 5 lautet Buchstabe c) wie folgt: „c) der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau
- eine entsprechende Prüfung oder
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung
endgültig nicht bestanden hat.“

7. **§ 24** wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 lautet Nr. 2 wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau
- eine Bachelor-Thesis oder
- die Bachelorprüfung
nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“
- b) In Absatz 4 lautet Buchstabe c) wie folgt: „c) im Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau
- eine entsprechende Bachelor-Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
- der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

8. Die **Anlage 2** der BPO wird wie folgt geändert:

- a) Der Katalog 1 „Aufbaumodule“ wird um folgenden Eintrag ergänzt:

Katalog 1: Aufbaumodule	Kurz- name	Art	SWS	Veranstal- tungsart	Teilnahme- nachweis	ECTS- Punkte
Technical English for Engineers	TEE	Wpf	4	4SV		5

- b) Der Katalog 2 „Module nach Studienschwerpunkten“ wird wie folgt geändert:

ba) Der Studienschwerpunkt „B. Maschinenbauinformatik“ entfällt.

bb) Die Studienschwerpunkte „A Konstruktions- und Fertigungstechnik“ sowie „C. Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik“ werden um folgende Einträge ergänzt:

Katalog 2: Module nach Studienschwerpunkten	Kurz- name	Art	SWS	Veranstal- tungsart	Teilnahme- nachweis	ECTS- Punkte
A. Konstruktions- und Fertigungstechnik						
Wirtschaftliches Konstruieren und Zeichnungserstellung	WKZ	Wpf	4	2V/2Ü		5
Getriebetechnik	GT	Wpf	4	2V/2Ü		5
C. Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik						
Getriebetechnik	GT	Wpf	4	2V/2Ü		5

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die im Sommersemester 2010 im Bachelorstudiengang Maschinenbau mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren, gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen unter Nr. 1, 2, 4 und 8, Buchstabe ba) ab Wintersemester 2011/12 gelten.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 22.04.2010, 18.05.2010, 27.05.2010 und vom 01.07.2010 sowie des Rektorats vom 20.07.2010.

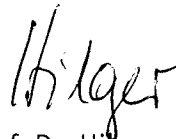
Dortmund, den 26. Juli 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Beck

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger